

Amtsgericht Rosenheim

Außenstelle Bad Aibling - Vollstreckungsgericht

Az.: 803 K 38/24

Rosenheim, 15.10.2025



Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Ort
Donnerstag, 11.12.2025	11:00 Uhr	Kurhaus Bad Aibling, Wilhelm-Leibl-Platz 1, 83043 Bad Aibling

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Rosenheim von Albaching

lfd. Nr.	Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
1	Albaching	168/6	Gebäude- und Freifläche	Nähe Doktorberg	0,0029	930

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Rosenheim von Albaching

1/5 Miteigentumsanteil an

lfd. Nr.	Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
2	Albaching	168/5	Verkehrsfläche	Nähe Doktorberg	0,0426	930

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Rosenheim von Albaching

lfd. Nr.	Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
3	Albaching	168/10	Gebäude- und Freifläche	Doktorberg 8	0,0319	930

Lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Grundstück zu 29 qm, bebaut mit einer Garage (Bj. 2001);

Lage: Nähe Doktorberg, 83544 Albaching;

Verkehrswert:

12.000,00 €

Lfd. Nr. 2

Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen):*

1/5-Miteigentumsanteil an Verkehrsfläche (Zufahrt);

Lage: Nähe Doktorberg, 83544 Albaching;

Verkehrswert:

10.000,00 €

Lfd. Nr. 3

Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen):*

Grundstück zu 319 qm, bebaut mit einem Reihenhendhaus mit Carport (voll unterkellert, EG, OG, ausgebaut DG, Bj. 2001, Wfl. ca. 126 qm);

Lage: Doktorberg 8, 83544 Albaching;

Verkehrswert:

525.000,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 25.07.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.